

# Die Gartenbauwirtschaft

Der Reichsbund der Deutschen Gartenbauern e.V. Berlin NW 40



HERAUSGEBER: REICHSV ERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUERS EV. BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS ANSTALT M. B. H. BERLIN NW 40  
 Nr. 46 • Jahrgang 1933 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“ Berlin, 16. Neblung (Nov.) 1933

## Das einzigartige Bekenntnis vom 12. Neblung

Die Bilanz des 12. Neblung (November) bedarf vieler Worte nicht. Der Führer selbst nennt sie ein geschichtliches einzigartiges Bekenntnis zu einer wahrhaftigen Friedensliebe, zu unserer Ehre und zu unseren ewigen gleichen Rechten. Auch in dieser Wertung des 12. Neblung sind Führer und Volk eins.

Diesmal war das Prophezeien nicht schwer. Auch im Ausland, sogar in Paris, sah man „den Triumph Adolf Hitlers“ voraus. Der Reichstag, mit dem der Kanzler bei seinen großen Verammelungsreden in allen Teilen des Reichs überschüttet wurde, und der beispiellose Andrang zu diesen Kundgebungen liegen bereits auf ein sehr gutes Ergebnis rechnen. Dennoch gehen die 40,9 Mill. Ja-Stimmen des Volkstagsabstimmungs (= 95,1 v. H. der abgegebenen Stimmen) über das allgemeine Erwartete weit hinaus. Noch bei der Reichstagswahl vom 5. 3. 1933 konnte sich das Reichstagsvolk nicht auf einen einzigen Kandidaten für die einzelnen Parteien auf; die Deutschen stimmten für den Reichstagspräsidenten am 5. 7. Erst seit vier Monaten also hatte Adolf Hitler die Alleinherrschaft inne. Dennoch scharten sich jetzt die Wahlberechtigten um ihn mit einer zuvor nicht für möglich gehaltenen Geschlossenheit.

Der Parteistaat wurde von der Allgemeinheit in seinen verhängnisvollen Schanden erkannt. Das Volk will geführt sein. Es folgt freudig dem wahrhaftigen Führer, gerade wenn er unter schwierigsten Verhältnissen die Verantwortung übernimmt und die Allgemeinheit zu größten Zielen anleitet.

In der Tat, der 12. Neblung bekennt ein einzigartiges Bekenntnis der erdrückenden Mehrheit unseres Volks. Selbst die in der Vergangenheit vereinzelt vorhandene gefonnene Einheitsfront wie die vom August 1914 kann zum Vergleich nicht herangezogen werden. Auch sie zerbrach früher oder später unter der Belastung des Parteistaats. Jetzt aber ist Deutschland das unter Adolf Hitler dauernd einige Reich. Jeder diese Eingelassen zu wachen und sie immer weiter zu vertiefen. In die Aufgabe, die uns allen zufällt.

Wie bezaubernd Freude blüht auf das Ergebnis des 12. Neblung der deutsche Bauer. In seiner alten Freiheitsliebe und in seinem geliebten Ehrenpflanz hat er unter dem ihm frühesten System unerschütterlichen Niedergang doppelt gekostet. Mehr als andre erlebte er daher den Systemwechsel, durch den Freiheit und Ehre wieder als höchste Güter galten und das Bauerntum als

Quelle der Volksernährung und der Volkserhaltung wieder gebührend geachtet wurde. Als unter der harten Erziehung der tatsächlichen Entwicklung die große Wende vom 30. 1. 1933 unter lebhaften Anfechtungen gerade des Bauerntums erkämpft war, hat der deutsche Bauer alles getan, um die nationalsozialistische Front beharrlich weiter vorzutragen. Wirksamste Ansporn war ihm dabei das Bewußtsein, daß Adolf Hitler den Bauernstand zur tragenden Säule des neuen Staates zu machen entschlossen ist. Der Führer selbst hat daran am 12. Neblung vor den Arbeitern des Siemens-Schuckert-Werks in Berlin-Siemensstadt mit den Worten erinnert: „Nicht die intellektuellen Schichten haben mit dem Volk gegeben, dieses gigantische Werk (den Aufbau der nationalsozialistischen Bewegung) zu beginnen, sondern das Volk hat es nur gefügt, weil ich den deutschen Arbeiter und den deutschen Bauer konnte. Ich wußte, daß diese beiden Schichten einst die tragenden Stützen des neuen Reichs werden und daß ich dann von selbst mit ihnen verbunden werde und die Schicht der geistigen Arbeiter.“ Dieses Vertrauen des Führers auf seine Bauern verpflichtete. Dessen waren sich alle Wahlberechtigten auf dem platten Lande am

12. Neblung bewußt. Der deutsche Bauer hat das Vertrauen des Führers auch an diesem Tag mit aufrichtiger Pflichterfüllung gelohnt. So soll es bleiben. In einem gefunden Staat sind der Führer und der deutsche Bauer zum Segen der Zukunft eine unzertrennliche Einheit.

### Nachhall

Der 12. Neblung liegt hinter uns und wenn auch der Alltag nun wieder um uns ist und die kleinen Sorgen und Nöte des täglichen Lebens ihre Forderungen an uns stellen und uns beanspruchen, so leuchtet doch von dem Wunder der Volkserhebung, das wir an diesem 12. Neblung erleben durften, ein Glanz hinein in unser Leben, überstrahlt alles und durchglüht auch die alltäglichsten Dinge. Es ist, als ob die Menschen bei uns in Deutschland sich aufgeschlossen haben, sich gegenseitig mit andern, wieder strahlenden Augen ansehen, es ist, als ob unser ganzes Leben durch diese Tat, zu der unser Führer unser Volk emporgehoben hat, eine neue Weihe bekommen hätte. Welche Auswirkungen diese Tat des geschlossenen Volks haben wird, das werden erst spätere Geschlechter nach uns voll erwägen können. Heute nur wissen wir: das Ausland horcht auf, das Ausland wird zu diesem gewaltigen Geschehen in Deutschland Stellung nehmen müssen.

## Umschuldungsfragen: Selbstenschuldung

Nachdem in den Artikeln in Nr. 40-44 der Gartenbauwirtschaft verschiedene Einzelbestimmungen und Voraussetzungen dargelegt worden sind, deren Kenntnis für das Verständnis jeder mit dem Umschuldungsverfahren zusammenhängenden Entscheidung notwendig ist, soll in diesem Artikel der Versuch gemacht werden, eine der für den Gartenbau durch das Umschuldungsrecht gegebenen Möglichkeiten der Schuldregelung allgemeinverständlich darzustellen. Es ist dies die in § 81 des Gesetzes geregelte Selbstenschuldung.

§ 81 Abs. 1 Nr. 6 lautet:

„Auch ohne Durchführung eines Umschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens kann der Inhaber eines ... gärtnerischen Betriebs beantragen, seinen Betrieb zum Umschuldungsbetrieb zu erklären (Selbstenschuldung).“

Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 vorliegen. Im übrigen ist ihm stattzugeben, wenn der Betriebsinhaber nachweist, daß auf seinem Betrieb ansehnliche der mündelbaren Güter nur Verwendungen lauten, die in Bezug auf Verrentung und Tilgbarkeit die Anforderungen des § 14 erfüllen. Das Amtsgericht hat nötigenfalls ein Kreditlimit der in § 83 beschriebenen Art mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Voraussetzungen des § 2 und 3 vorliegen. Die Erklärung zum Umschuldungsbetrieb erfolgt durch Eintragung gemäß § 80 Satz 2.“

Wenn z. B. auf einem Betrieb ein oder zwei größere Hypotheken lasten, ohne daß sonstige Schulden vorhänden sind (die im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs kurzfristig entstehen und wieder erfüllbaren Schuldverpflichtungen kommen dabei natürlich nicht in Betracht), dürfte eine Selbstenschuldung ratsam und dann immer durchführbar sein, wenn diese Forderungen mündelbar sind. Es wird damit die Befreiung des Zinsfußes auf 4 1/2% und die Umwandlung in eine unkündbare Tilgungsforderung erreicht. Der Zinsfuß ist zwischen den Parteien zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Einigung, legt das Amtsgericht den Tilgungssatz selbständig und endgültig fest. Es darf jedoch den Satz ohne Zustimmung des Schuldners auf höchstens 10% mit Zustimmung des Schuldners auf höchstens 2% jährlich festsetzen.

Als die Forderung erst nach dem 12. Mai 1931 begründet worden, so kann der Schuldner statt der vorstehend erwähnten Regelung innerhalb einer ihm zu legenden Frist die Ablösung der Forderung in bar verlangen. Wegen dieser Barablösung muß sich der Schuldner an eine als Umschuldungsstelle bezeichnete Bank wenden, die, wenn sie sich zur Übernahme bereit erklärt, die Ablösung als eine ihr kraft Gesetzes obliegende Verpflichtung durchzuführen muß. Beiläufig der Gläubiger die Barablösung, muß er sich eine Kürzung des Betrags von 10-20% (je nach Rangstelle) gefallen lassen. Dieser Betrag kommt nicht dem Schuldner zugute, sondern muß an das Reich abgeführt werden, das ja die Mittel zur Ablösung zur Verfügung stellen muß.

Es ist notwendig, daß jeder Berufsgenosse sich jetzt die klare Frage vorlegt, ob er die auf seinen Grundschulden lastenden Forderungen am Tage der Fälligkeit abzulösen vermag. Er muß dabei bedenken, daß der Kündigungsantrag, der für den landwirtschaftlichen Realcredit bis zum 1. April 1935 währt (Verordnung über die Interessiertereinigung für den landwirtschaftlichen Realcredit vom 27. September 1932), vorläufiglich nicht wieder durch eine andere Schutzmaßnahme ersetzt wird; denn wir wollen in Deutschland allmählich wieder zu normalen Verhältnissen kommen. Er muß sich weiter darüber klar sein, daß die Erlangung von Realcredit insbesondere für landwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke nur unter Überwindung einer gewissen Anstrengung des Hypothekennachlass möglich sein wird. Ob überhaupt und zu welchem Zinsfuß im Realcredit Geld aufzutreiben sein wird, ist zum mindesten nicht eindeutig zu beantworten.

Auf die Wirkungen, die die Erklärung zum Umschuldungsbetrieb hinsichtlich der Befreiung in der künftigen Aufnahme von Krediten hat, haben wir mehrfach hingewiesen. Eine dingliche Kündigungsfrist über die Mündelbarheitsgrenze hinaus ist auch bei selbstenschuldeten Betrieben fortan unzulässig.

Der Antrag auf Selbstenschuldung ist an das Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt.

(Diese Ausführungen sind in teilweiser Anlehnung an den Kommentar von Hermann-Josef Polak zusammengestellt.)

## Zusammenschluß der Obst- und Gemüse-Verwertungsindustrie

### Außerordentliche Bedeutung für den Anbau

Auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands und über Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. 9. 1933 (J. „Gartenbauwirtschaft“ vom 28. 9. 1933) hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, H. Walther Darré, am 5. 11. d. J. den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsbetriebe angeordnet. Die zum gemeinsamen Betrieb dieser Betriebe trägt den Namen „Reichsnährstandliche Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie“, die ihren Sitz in Berlin hat. Außer den Betrieben, die Obst oder Gemüse aller Art, einschließlich der Säbfrüchte und Pilze, gleichviel ob frisch oder vorbehandelt, gawerdmäßig zu haltbaren Lebensmittel verarbeitet, gehören zu dieser Vereinigung auch diejenigen Betriebe, die Industrieprodukte gewerdmäßig zu Mädeln (Mädeln) verarbeiten. Die Betriebe müssen in der Zeit vom 1. 7. 1932 bis 30. 6. 1933 die genannten Erzeugnisse gewerdmäßig hergestellt haben. Aufgabe der Vereinigung ist es, nach Maßgabe der Verordnung und der dieser als Anlage beigefügten Satzung die Erzeugung und den Absatz der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie die Preise und Preisspannen für ihre Erzeugnisse unter Sicherung der Inlandsversorgung, Förderung des Inlandsverbrauchs und Pflege der Ausfuhrmöglichkeiten so zu regeln, daß die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie leistungsfähig erhalten bleibt und gleichzeitig eine gemeinsame Verwertung des von der Obst- und Ge-

müseverwertungsindustrie anzunehmenden Teils der deutschen Ernte erzielt wird.

Der Zusammenschluß eines der wesentlichsten Abnehmer deutscher Gartenbauern Erzeugnisse hat für den Obst- und Gemüseanbau deshalb eine außerordentliche Bedeutung, weil mit diesem Zusammenschluß nicht nur die Anlehnung der Konfessionierung an den Verbrauch, sondern auch die Sicherstellung einer angemessenen Verwertung der deutschen Obst- und Gemüseernte, soweit sie von diesen Betrieben aufgenommen wird, durch Verpflichtung der Mitglieder zur Abnahme bestimmter Mengen deutscher und gegebenenfalls ausländischer Erzeugnisse des Obst- und Gemüsebaus zu sichergestellt werden konnte. Es ist damit ein wesentlicher Schritt zur Erzielung eines geordneten Absatzes und damit eines planvollen Anbaus von Obst- und Gemüse vorangegangen worden.

Die Aufstellung der Preise für die einzelnen Erzeugnisse der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie erfolgt durch einen Preisausschuß. Dem 6 Vertreter der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie, 2 Vertreter der Obst- und Gemüseerzeuger, je 2 Vertreter des Großhandels und Einzelhandels mit Erzeugnissen der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie angehören. Die festgesetzten Preise und Preisspannen bedürfen vor der Inkraftsetzung der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Verordnung ist mit dem 15. 11. 1933 in Kraft getreten.

Aber nicht nur außenpolitisch ist die deutsche Volkserhebung des 12. Neblung wirksam in die Zukunft hinein, auch innenpolitisch ist sie unumstößlich. Mit diesem Bekenntnis des gesamten deutschen Volks zum Führer und zum Nationalsozialismus verabschieden auch die letzten Zweifel daran, daß der Neuaufbau des deutschen Staats im nationalsozialistischen Sinn durchgeführt wird. Das dritte Reich, das in diesen ersten Monaten der Kanzlerschaft unseres Führers hier und da sich die Fundamente schuf, das dritte Reich, so wie wir Nationalsozialisten es sehen, wird entstehen!

Einer der wesentlichsten Grundzüge nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik ist der Aufbau des ständischen Staats. Von jeder der Nationalsozialisten jede andere Wirtschaftsgestaltung abgelehnt, weil ein organisches Wirtschaftsleben sich nur auf den Ständen aufbauen kann.

Es ist nur zu verständlich, daß bei dieser ständischen Gliederung des Volks noch an vielen Stellen tiefe Meinungsverschiedenheiten um die Zugehörigkeit der einzelnen Berufe zu den verschiedenen Ständen sein kann und sein muß. In der 100jährigen liberalistischen Epoche, die hinter uns liegt, ist uns ein freies, unbeeinträchtigtes Denken, das organisches Werden und die naturgesetzmäßigen Gegebenheiten als Selbstverständlichkeiten sieht, verloren gegangen. Immer und immer wieder sehen unsere Berufsgruppen die Dinge aus dem Gesichtswinkel des kapitalistischen Weltbildes des einzelnen heraus oder gänzlich aus dem verbandsgewöhnlichen Gesichtspunkt. Es wird deshalb in unserem Leben das Ringen um die Abgrenzung der Stände untereinander noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Wir deutschen Gärtner haben das Glück, daß wir durch den Reichsbauernführer Walther Darré als Selbstverständlichkeit mit hineingefügt worden sind in den Reichsnährstand. Als bodenbauende und bodenvermehrende Menschen, die in der überwiegenden Mehrheit auch blutsmäßig zu den besten Teilen des Volks gehören, besteht über die innere Zugehörigkeit zum deutschen Bauernstand kein Zweifel. Und dennoch, gerade weil wir uns eindeutig und freudig hincinstellen in die Reihen des Reichsnährstands, müssen wir uns auch bewußt sein, daß wir in dem großen Stand des deutschen Bauerntums das Grenzgebiet darstellen. Wir müssen uns bewußt sein, daß Grenzgebiete immer Gefahrengebiete sind und der besondern Fürsorge bedürftig haben. Grenzgebiete haben aber auch die Aufgabe, die sie besondere Aufgaben haben und daß ihre Lage und höchste Kraft in ihrem unverbändlichen Zusammenhalten zu einander liegt. Der nationalsozialistische Neuaufbau unserer Wirtschaft kann auf diese Kräfte nicht verzichten.

Dr. S. Boettner